

**2591/AB**  
Bundesministerium vom 17.09.2025 zu 3048/J (XXVIII. GP)  
**Finanzen** bmf.gv.at

**Dr. Markus Marterbauer**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

---

Geschäftszahl: 2025-0.572.471

Wien, 17. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3048/J vom 17. Juli 2025 der Abgeordneten Mag<sup>a</sup>. Marie-Christine Giuliani-Sterrer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

**Zu Frage 1, 6, 11, 12, 15 bis 17 und 23**

1. *Wie viele Fälle von Kontokündigungen durch österreichische Banken sind dem Finanzministerium seit 2020 bekannt, bei denen politische oder weltanschauliche Motive eine Rolle gespielt haben könnten?*
  - a. *In wie vielen dieser Fälle handelte es sich um juristische Personen wie Vereine, Medienunternehmen oder NGOs?*
6. *Sieht das Finanzministerium eine Möglichkeit, dass Kündigungen auch ohne strafrechtlich relevante Grundlage ausgesprochen wurden?*
11. *In wie vielen Fällen wurde ein Antrag auf ein Basiskonto von Banken seit 2020 abgelehnt?*
  - a. *Welche Begründungen wurden dabei am häufigsten angeführt?*

12. Sind dem Finanzministerium Fälle bekannt, in denen Basiskonten zwar genehmigt, aber faktisch eingeschränkt oder untauglich für regulären Zahlungsverkehr waren (z. B. kein Online-Banking, keine Lastschriften etc.)?
15. Wie beurteilt das Finanzministerium den Umstand, dass öffentlich geförderte oder EU- kritische Organisationen verstärkt von Kontokündigungen betroffen sind?
16. Gibt es seitens des Finanzministeriums Hinweise auf koordinierte Kampagnen oder NGO-Initiativen, die politisch motivierte Kündigungen bei Banken auslösen oder forcieren?
17. Hat das Finanzministerium Kenntnis darüber, ob politische Stellungnahmen, mediale Aktivitäten oder inhaltliche Ausrichtungen von Vereinen/Medien bei der Bankentscheidung berücksichtigt wurden?
23. Wie bewertet das Finanzministerium die in der 19. Sitzung des Nationalrates 25.04.2025 geäußerten widersprüchlichen Positionen von Staatssekretär Leichtfried („politisch motivierte Kontokündigungen sind unzulässig“? und der SPÖ-Abgeordneten Hanel-Torsch, die solche Maßnahmen im selben Zusammenhang mit der politischen Ausrichtung der Betroffenen rechtfertigte?)

Diesbezüglich liegen dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) keinerlei Informationen oder Hinweise vor.

#### Zu Frage 2, 13, 19, 21 und 22

2. Welche Maßnahmen hat das Finanzministerium seit 2020 gesetzt, um politisch motiviertes Debaking zu dokumentieren oder einzudämmen?
13. Wird geprüft, ob das aktuelle Basiskonto-Modell für juristische Personen - etwa Medien, politische NGOs oder Vereine - rechtlich ermöglicht oder angepasst werden kann?
19. Welche Möglichkeiten sieht das Finanzministerium, die Meinungs- und Medienvielfalt durch geeignete finanzielle oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen vor willkürlichem Ausschluss zu schützen?

*21. Plant das Finanzministerium gesetzliche Klarstellungen oder regulatorische Maßnahmen, um künftig politisch motivierten Kontoausschlüssen vorzubeugen?*

*22. Wie beurteilt das Finanzministerium Fälle, in denen politisch motivierte Kontokündigungen auch die finanzielle Versorgung von Kindern oder alleinerziehenden Elternteilen betreffen, und welche spezifischen Schutzmechanismen bestehen in solchen Fällen?*

Dem BMF ist die finanzielle Inklusion sowie der Zugang zu Finanz- und Bankprodukten für sämtliche Gesellschaftsgruppen ein wesentliches Anliegen, das im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs des BMF aktiv verfolgt und unterstützt wird. Dies gilt umso mehr für vulnerable Gruppen, die in besonderem Ausmaß auf diesen Zugang angewiesen sind.

Zur Frage möglicher (zusätzlicher) Maßnahmen oder rechtlicher Regelungen, etwa in Fällen des „Debankings“, ist aufgrund deren zivilrechtlichen/konsumentenschutzrechtlichen Charakters auf die diesbezügliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) bzw. auch des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) zu verweisen, in dessen Verantwortungsbereich die Bestimmungen zum „Basiskonto“ als bestehender Schutzmaßnahme vor finanzieller Exklusion liegen, sodass dem BMF hierbei keine unmittelbare Handhabe zukommt.

#### **Zu Frage 3 und 4**

*3. Liegen dem Finanzministerium konkrete Beschwerden oder Hinweise über verweigerte Kontoeröffnungen oder Kündigungen aufgrund politischer Haltung oder Nähe zu bestimmten Organisationen vor?*

*a. Wie viele entsprechende Beschwerden wurden seit 2020 bei der FMA eingebracht?*

*4. Gibt es innerhalb der FMA einen Erfassungsmechanismus für Kündigungen oder Ablehnungen, bei denen politische Motive zumindest behauptet oder vermutet werden?*

Allfällige solche Prüfverfahren obliegen dem Zuständigkeitsbereich der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA), sodass dem BMF diesbezüglich keinerlei Informationen vorliegen.

**Zu Frage 5**

*Wie viele Anzeigen wegen Geldwäscheverdachts wurden durch Banken im Zusammenhang mit den seitens FPÖ angeführten Fällen „FREILICH“, „Heimatkurier“ oder vergleichbaren Medien erstattet?*

- a. *Wenn keine Anzeigen vorliegen: Wie beurteilt das Finanzministerium den Umstand, dass dennoch Konten gekündigt wurden, obwohl gemäß FM-GwG eine Meldung verpflichtend wäre, sofern ein echter Geldwäscheverdacht vorliegt?*

Kreditinstitute unterliegen der strengen Aufsicht der FMA, insbesondere im Hinblick auf die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die FMA überprüft im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeiten, ob die Institute ihren gesetzlichen Sorgfaltspflichten sowie den Meldeverpflichtungen gemäß § 16 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) ordnungsgemäß nachkommen. Ein Verstoß gegen die Meldepflichten stellt eine Verwaltungsübertretung dar und kann gemäß § 34 Z 4 FM-GwG mit einer Geldstrafe von bis zu 150.000 Euro geahndet werden. In schwerwiegenderen oder systematischen Fällen kann die Geldstrafe bis zu 5.000.000 Euro betragen.

**Zu Frage 7**

*Welche gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Regelungen gelten aktuell für Banken bei der Kündigung von Konten juristischer Personen?*

Soweit vertraglich nicht abbedungen, gelten für (Rahmen-)Verträge über Zahlungsvorgänge die Bestimmungen des 3. Hauptstücks des Zahlungsdienstgesetzes 2018 (ZaDiG 2018) über die Transparenz der Vertragsbedingungen und Informationspflichten für Zahlungsdienste auch zwischen Zahlungsdienstleistern und juristischen Personen als Zahlungsdienstnutzern. Insbesondere ist hinsichtlich der Kündigung eines Kontos auf die Bestimmungen des § 51 ZaDiG hinzuweisen.

**Zu Frage 8**

*Besteht für Banken eine Pflicht zur schriftlichen Begründung gegenüber den Betroffenen bei Kontokündigungen?*

Derzeit besteht für Kreditinstitute die Verpflichtung, bei Ablehnung der Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen („Basiskonto“) gemäß § 25 VZKG oder bei dessen Kündigung den Kundinnen und Kunden die entsprechenden Gründe schriftlich mitzuteilen (vgl. § 24 Abs. 3 Z 1 bzw. § 27 Abs. 3 VZKG). In einem solchen Fall haben diese die Möglichkeit, Beschwerde bei der FMA einzulegen oder ihre Rechte bei der außergerichtlichen FIN-NET Schlichtungsstelle geltend zu machen. In sonstigen Fällen besteht keine solche Begründungspflicht.

#### **Zu Frage 9**

*Gibt es ein aufsichtsrechtliches Verfahren oder eine Beschwerdestelle, über die Betroffene politisch motivierter Kontokündigungen Beschwerde einlegen können?*

In Fällen einer Kontoschließung durch das Kreditinstitut besteht die Möglichkeit einer zuständigkeitsgemäßen Befassung der Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft oder der FMA mit einem solchen Sachverhalt.

#### **Zu Frage 10**

*Welche Rolle spielt das Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG) beim Schutz vor politisch motivierten Ausschlüssen vom Zahlungsverkehr?*

§ 23 VZKG sieht für Verbraucher das Recht und damit den Anspruch auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen vor. Eine Ablehnung bzw. spätere Kündigung eines solchen Kontos durch das Kreditinstitut kann nur nach Maßgabe der in § 24 bzw. § 27 Abs. 2 VZKG taxativ aufgezählten Gründen erfolgen.

#### **Zu Frage 14**

*Welche rechtlichen Schutzmechanismen bestehen derzeit, um eine Diskriminierung juristischer Personen aufgrund ihrer politischen oder inhaltlichen Ausrichtung durch Finanzdienstleister zu verhindern?*

Im Verhältnis zu juristischen Personen obliegt die Gestaltung seiner Geschäftspolitik unter der aktuellen Rechtslage grundsätzlich dem jeweiligen Kreditinstitut im Rahmen der Vertrags- und Privatautonomie.

Zur Frage möglicher (zusätzlicher) Maßnahmen oder rechtlicher Regelungen, etwa in Fällen des „Debankings“, ist aufgrund deren zivilrechtlichen/konsumentenschutzrechtlichen Charakters auf die diesbezügliche Zuständigkeit des BMJ bzw. des BMASGPK zu verweisen, sodass dem BMF hierbei keine unmittelbare Handhabe zukommt.

### **Zu Frage 18**

*Wird die politische Unabhängigkeit von Finanzdienstleistern durch das Finanzministerium oder durch die FMA evaluiert, dokumentiert oder überwacht?*

Die Beaufsichtigung von Finanzmarktunternehmen in Österreich ist als reine Rechtsaufsicht konzipiert, sodass weder seitens des BMF noch seitens der FMA eine Überwachung oder Beurteilung von Finanzdienstleistern nach politischen oder weltanschaulichen Gesichtspunkten erfolgt.

### **Zu Frage 20**

*Welche Rolle spielt das Thema „Vertragsfreiheit“ bei der Bewertung solcher Fälle durch das Finanzministerium - insbesondere im Verhältnis zu Grundrechten wie Meinungs- und Medienfreiheit?*

Die Prüfung möglicher Rechtswidrigkeiten sowie die Abwägung von Rechtsgütern in Einzelfällen obliegt den verantwortlichen Gerichten bzw. Aufsichtsbehörden, weshalb hierbei keine Zuständigkeit des BMF besteht.

Zur Frage möglicher (zusätzlicher) allgemeiner Schutzmaßnahmen oder rechtlicher Regelungen, etwa in Fällen des „Debankings“, ist aufgrund deren zivilrechtlichen/konsumentenschutzrechtlichen Charakters auf die diesbezügliche Zuständigkeit des BMJ bzw. des BMASGPK zu verweisen, sodass dem BMF hierbei keine unmittelbare Handhabe zukommt.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt



